



Nachweis über eine ausreichende **BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Hiermit bestätigen wir, dass für
Name, Vorname

.....
Büroanschrift

unter der Versicherungsscheinnummer

bei der Versicherungsgesellschaft

BI, BVB, qTWP, qBSP

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als

Beratender Ingenieur
(gem. § 3 SächsIngG, §§ 113 ff. VVG)

Bauvorlageberechtigter
(gem. § 4 SächsIngG)

qualifizierter Tragwerksplaner
(gem. § 4 SächsIngG)

qualifizierter Brandschutzplaner
(gem. § 4 SächsIngG)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR
(Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall: 1.500.000 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR
(Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall: 250.000 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens das **Zweifache** der Mindestversicherungssummen.

Gesellschaften

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Gesellschaft besteht und dass die Tätigkeit der Antragstellerin als

Gesellschaft Beratender Ingenieure
(gem. § 9 Abs. 4 SächsIngG)

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
(gem. § 10 Abs. 3 SächsIngG, §§ 113 ff. VVG)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR
(Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall: 1.500.000 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR
(Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall: 250.000 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens das **Vierfache** der Mindestversicherungssummen.



öbuvsv

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
(gem. § 16 Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer Sachsen)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR

für Sach- und Vermögensschäden EUR

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das-fache der Mindestversicherungssummen.

PSV

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als

Prüfsachverständiger
(gem. § 18 Abs. 1 DVO zur SächsBO)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR
(Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall: 500.000 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR
(Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall: 500.000 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens das **Zweifache** der Mindestversicherungssummen.

Der Versicherungsschutz besteht ab bis zum vereinbarten

Vertragsablauf am und verlängert sich vertragsgemäß, falls der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wird.

Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Ingenieurkammer Sachsen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungs- pflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Ingenieur- kammer Sachsen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift/Stempel der Versicherungsgesellschaft

.....
Ort, Datum